

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 19 – 27. Oktober 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg
- Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404: Loddenheide - Albersloher Weg / An den Loddenbüschen
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 431: Gievenbeck - Roxeler Straße / Möllmannsweg
- Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Davert, Stadt Münster"

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-West ist Herr Christoph König (CDU) ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste (Liste der Ersatzbewerber/innen) ist Herr Uwe Peppenhorst, Unnerste Meer 24, 48161 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 1999 (GV. NRW. S. 412), - KWahlG - habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 12. 10. 2000 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Wahlamt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Hausanschrift: Schelmenstiege 1, 48161 Münster) erhoben werden.

Münster, den 17. Oktober 2000

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Berthold Tillmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Recklinghausen

Die Bezirksregierung Münster hat die zwischen der Stadt Münster, den Kreisen Coesfeld und Warendorf sowie dem Kreis Recklinghausen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit sowie die zentrale Durchführung von Kenntnisüberprüfungen der Anwärter mit Verfügung 31.1.6.14.01 vom 29. 8. 2000 genehmigt. Der Wortlaut der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die Genehmigung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 37 vom 16. 9. 2000 unter laufender Nummer 360 veröffentlicht.

Münster, den 6. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister

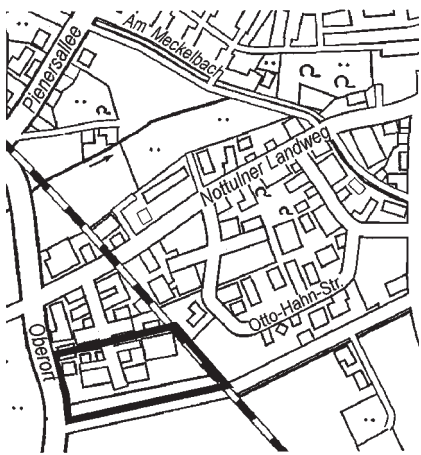
Dr. Tillmann

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel-Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 10. 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg ist im südlichen Teilbereich zwischen der Straße Oberort und der Bahnlinie aufzuweiten und gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273: Teilabschnitt II: Roxel – Gewerbegebiet Am Nottulner Landweg

Der Rat der Stadt Münster hat am 25. 10. 2000 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II nebst Begründung liegt vom 6. 11. bis 6. 12. 2000 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669.

Während dieser Auslegungsfrist können beim Vermessungs- und Katasteramt zur Änderung des Bebauungsplanes An-

regungen vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch beim Vermessungs- und Katasteramt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, eingesehen werden.

Münster, den 26. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404: Loddenheide - Albersloher Weg / An den Loddenbüschen

Die vom Rat der Stadt Münster am 25. 10. 2000 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 404

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

“Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.”

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 431: Gievenbeck - Roxeler Straße / Möllmannsweg

Der vom Rat der Stadt Münster am 25. 10. 2000 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 431 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.431 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 431 tritt der Bebauungsplan Nr. 208: Verlegte Roxeler Straße, soweit er von dem neuen Bebauungsplan abgelagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 431 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

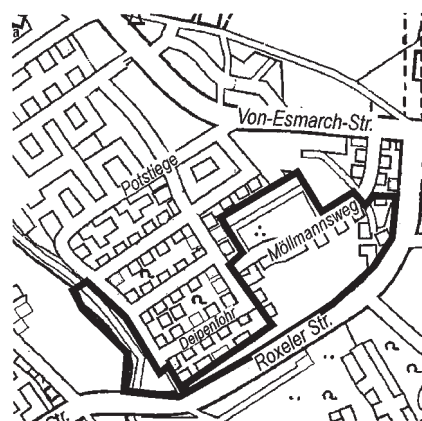
1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

"Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 431

Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. Oktober 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Davert, Stadt Münster"

Die Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Davert, Stadt Münster", als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 780 ha groß und umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 16, Flurstücke 6 tlw., 7, 15, 18, 19, 21, 22, 24 - 28, 30, 31, 35, 50 - 52, 54, 55, 56 tlw., 59, 61 - 67, 73 tlw., 82, 83

Flur 17, Flurstücke 8 tlw., 15, 17 tlw., 21 tlw., 23 - 25, 28 - 31, 32 tlw., 33, 38 tlw., 39, 40

Flur 18, Flurstücke 6 tlw., 7 tlw., 10, 13 - 15, 16 tlw., 17/halb tlw., 18 - 20, 22 tlw., 23 - 25, 32, 34

Flur 19, Flurstücke 1, 2

Flur 20, Flurstücke 3 - 5, 12 tlw., 39, 40 tlw., 44 tlw., 45, 46, 48 tlw., 56 tlw.

Flur 21, Flurstücke 1 tlw., 2, 31 tlw., 32, 33 tlw., 175 tlw., 184 tlw., 187 tlw., 188 tlw.

Flur 23, Flurstücke 77 tlw., 91 - 95, 161, 163, 164 tlw., 165, 215 tlw., 289 tlw.

Flur 24, Flurstücke 2, 3, 7 - 9, 12, 13, 16 - 20, 22 tlw., 42 tlw., 47, 49 - 54, 62 tlw., 65 - 69, 73, 74, 79 - 85, 87 tlw., 88 - 90, 92 tlw.

Flur 25, Flurstücke 1, 12 tlw., 43, 82 - 85

Flur 26, Flurstücke 5, 12, 24, 31, 32, 45 - 48, 51, 63, 66 - 68, 76, 78 - 92, 95 - 98, 100 - 106, 118, 120

Flur 27, Flurstücke 4, 10, 11, 17, 26 - 30, 33 tlw., 40 tlw., 43 - 51, 87 - 90

vegetationskundlich bedeutsame Flächen

Gemarkung Amelsbüren

Flur 18, Flurstück 23 tlw.

Flur 21, Flurstück 2 tlw.

Flur 26, Flurstück 31 tlw.

Flur 27, Flurstücke 10, 30, 45

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes vom 21. 7. 2000 (GV. NW S. 568), durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom 13. 11. bis 13. 12. 2000 beim Oberbürgermeister der Stadt Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße 10, Zimmer 669 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen beim Vermessungs- und Katasteramt unter der o.g. Adresse und bei der Unteren Landschaftsbehörde, Amt für Grünflächen und Naturschutz, Herwarthstraße 8, vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch bei der

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Raum 414

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Anregungen und Bedenken sind gemäß § 42 c des Landschaftsgesetzes beim Vermessungs- und Katasteramt und bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 LG). Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 26. Oktober 2000

Bezirksregierung Münster
als höhere Landschaftsbehörde

Az. - 51.2.1 - 21/MS

Herausgegeben von der Stadt Münster
- Presse- u. Informationsamt -,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster - Presse- und Informationsamt -.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22